

Exemplar Amt für Raumplanung



Nachgeführtes Reglement

12 / KNP / 1 / 1

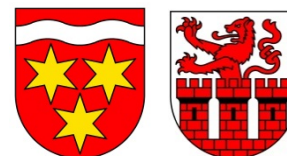
44 / KNP / 1 / 1

Stand der Nachführung:

BUDE Nr. 240 vom 04.07.2019

Kantonaler Nutzungsplan "Rheinhäfen"

Birsfelden und Muttenz



Zonenreglement

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch aufsteigend)

Inv. Nr.	Nr.	Datum	Bemerkungen
44/KNP/1/0	1484	23.09.2003	Zonenreglement
44/KNP/1/1	240	04.07.2019	Mutation 2019

A.	Allgemeines	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Bestandteile und rechtliche Wirkung	1
§ 3	Geltungsbereich	1
§ 4	Zoneneinteilung	1
§ 5	Erschliessungsanlagen	1
§ 6	Umgebungsgestaltung	2
§ 7	Lärmempfindlichkeitsstufen	2
§ 8	Vorrang der Sicherheitsbelange	2
B.	Zonenspezifische Vorschriften Industrie- und Gewerbezone	2
§ 9	Betriebliche Nutzung	2
§ 10	Wohnnutzung	3
§ 10a	Dachgestaltung	3
§ 11	Bauliche Nutzung	3
C.	Zonenspezifische Vorschriften: Übrige Zonen	4
§ 12	Industrie-Randzone	4
§ 13	Wald	4
§ 14	Ökologische Schutzzone	4
§ 15	Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee	4
§ 16	Rheinuferzone	5
§ 17	Bahnbordzone	5
D.	Schlussbestimmungen	5
§ 18	Zuständigkeit/Vollzug	5
§ 19	Ausnahmen von den Zonenvorschriften	6
§ 20	Inkraftsetzung	6
E.	Beschlüsse und Inkraftsetzung	7
Anhang 1		8
zu § 5 Erschliessungsanlagen		8
Anhang 2		9
zu § 14 Ökologische Schutzzonen		9
Anhang 3		10
zu § 15 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee		10
Anhang 4		11
zu § 16 Rheinuferzone		11
Anhang 5		12
zu § 17 Bahnbordzone		12
§ 20b Orientierender Inhalt		13

A. ALLGEMEINES

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 7 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992, § 13 Ziffer 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 und den Regionalplan Siedlung vom 25. Januar 2001, beschliesst den Kantonalen Nutzungsplan (KNP) Rheinhäfen.

§ 1 Zweck

¹ Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen bezweckt eine geregelte Ordnung der Nutzung innerhalb des festgelegten Perimeters.

² Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen richtet sich nach den Zielen des Rheinhafengesetzes.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen besteht aus:

- a) dem Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen, Situationsplan 1 :2'000 mit Legende
- b) und dem dazugehörenden Zonenreglement mit Anhang

² Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen ist für jedermann verbindlich.

§ 3 Geltungsbereich

Der Kantonale Nutzungsplan Rheinhäfen gilt für das in der Situation 1 :2'000 zum Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen festgelegte Hafengebiet.

§ 4 Zoneneinteilung

Das Hafengebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Industrie- und Gewerbezone
- Industrie-Randzone
- Wald
- Ökologische Schutzzone
- Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee
- Rheinuferzone
- Bahnbordzone

§ 5 Erschliessungsanlagen

¹ Wo die genaue Linienführung sowie die Baulinien für Versorgungsleitungen, Verkehrswege, Erschliessungsstrassen und Hafenbahnanlagen nicht festgelegt sind, werden die Flächen durch die Abgrenzung der einzelnen Zonen sichergestellt.

² Folgende rechtsgültige Planungsdokumente behalten innerhalb des Hafengebietes ihre Gültigkeit und werden vom Kanton übernommen:

- a) Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde Birsfelden, Sternenfeldstrasse 1 :500, Regierungsratsbeschluss Nr. 1506 vom 2. Mai 1990

- b) Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde Birsfelden, Industrieareal Sternenfeld
1: 1000, vom Regierungsrat genehmigt am 11. Februar 1955
- c) Strassennetzplan der Gemeinde Birsfelden,
1:2000 Regierungsratsbeschluss Nr. 1721 vom 16. August 1983

³ Anhang 1 legt die Schutzziele und Beschränkungen für den Betrieb, Neubau und Unterhalt von Hafenbahnanlagen fest.

§ 6 Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebungsgestaltung ist, soweit es die übergeordnete Gesetzgebung erlaubt, im Rahmen der Baubewilligung festzulegen.

² Im ganzen Hafenperimeter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- a. Zur Ergänzung der Biotopvernetzung ist im Rahmen von Um- und Neubauten die Schaffung weiterer naturnah gestalteter Flächen anzustreben. Dabei handelt es sich um Flächen, die nicht aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen versiegelt sein müssen (Umgebungsflächen, Dachbegrünungen, etc.) und möglichst zusammenhängend und sonnenexponiert sind. Anzustreben sind gesamthaft ca. 10 % naturnahe Flächen über das gesamte Hafenareal (gilt nicht für die einzelne Parzelle).
- b. Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher sind im Hafenareal insbesondere Schwarzpappeln, Feldulmen, Salweiden, Lavendelweiden, Purpurweiden, Hängebirken, Sanddorne, Schwarzdorne, Gemeine Kreuzdorne, Liguster oder ähnliche.

§ 7 Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung sind im Hafengebiet wie folgt festgelegt:

- Empfindlichkeitsstufe (ES) III in der Industrie-Randzone
- Empfindlichkeitsstufe (ES) IV in den übrigen Zonen

§ 8 Vorrang der Sicherheitsbelange

In allen Zonen gehen die Sicherheitsbelange der betrieblichen und ökologischen Nutzung vor.

B. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE

§ 9 Betriebliche Nutzung

¹ In dieser Zone sind gemäss § 6, Abs. 2 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992 Bauten, Anlagen und Installationen zulässig, die der industriellen und gewerblichen Nutzung, der gewerblichen Schifffahrt, dem Güterumschlag sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen dienen.

² Aus der betrieblichen Nutzung der Industrie- und Gewerbezone darf keine Lebensgefährdung und kein bleibender Schaden für Wohnbevölkerung und Umwelt entstehen. Nachbarbetriebe dürfen nicht gefährdet werden.

³ Zum Schutz der Umwelt kann bei besonderen Betrieben mit entsprechendem Güterumschlag die Baubewilligung davon abhängig gemacht werden, dass der Güterverkehr zum Teil über die Schiene abgewickelt wird.

⁴ ¹ Der Bau- und Betrieb von Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben mit regelmässiger und / oder hoher Besucherfrequenz (namentlich: Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungshallen, Sportstudios, Gross- und Detailhandel, Vereinsheime, private Freizeitanlagen) ist nicht zulässig. Auf Antrag der Schweizerischen Rheinhäfen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 10 Wohnnutzung

¹ In dieser Zone sind gemäss § 6, Abs. 2 und 3 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsinhaberinnen, standortgebundenes Personal und deren Familien zulässig.

² Provisorische Unterkünfte können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 10a Dachgestaltung²

¹ Dächer auf Hauptbauten mit einer Neigung von weniger als 8° sind vollständig mit einheimischem Saatgut auf natürlichem Bodensubstrat zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt oder mit Anlagen für die industrielle landwirtschaftliche Produktion wie Treibhäuser, Aquaponic Dachfarmen usw. belegt werden. Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

² Von dieser Regelung ausgenommen sind temporäre und mobile Bauten (v. a. Container), bei denen die Dachbegrünung aus statischen Gründen nicht oder unter erheblichen Mehraufwand möglich ist.

§ 11 Bauliche Nutzung

¹ Die bauliche Nutzung einer Parzelle ist durch die Parzellengrenzen, die teilweise rechtsgültigen Baulinien und eine Höhenbeschränkung festgelegt.

² Für die Gebäude gilt eine Höhenbeschränkung. Die maximal zulässige Höhe wird durch eine Meereshöhe (m ü.M.) definiert. Die Maximalhöhe gilt für den höchsten Punkt des obersten massiven Bauteils.

Die Maximalhöhen betragen:

Auhafen (Gemeinde MuttENZ) bei Gebäudelängen unter 60 m	310 m ü.M.
Auhafen (Gemeinde MuttENZ) bei Gebäudelängen über 60 m	295 m ü.M.
Birsfelderhafen (Gemeinden Birsfelden, MuttENZ)	295 m ü.M.

Die Bewilligungsbehörde kann für einzelne Bauten und technische Einrichtungen Ausnahmen zur Höhenbeschränkung gestatten, wenn dadurch nachbarliche Interessen nicht verletzt werden und das Siedlungsbild nicht in unzumutbarem Masse beeinträchtigt wird.

¹ Mutation 2019; BUDE 240 vom 04.07.2019

² Mutation 2019, BUDE 240 vom 04.07.2019

C. ZONENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN: ÜBRIGE ZONEN

§ 12 Industrie-Randzone

- ¹ Zugelassen sind Gebäude bis zu einer Maximalhöhe von 274 m ü.M. .. Abweichungen nach oben bis zu einer Maximalhöhe von 289 m ü.M. können bewilligt werden, wenn gleichzeitig die gleiche Fläche um die Mehrhöhe unterschritten wird.
- ² Nicht zugelassen sind Betriebe mit erhöhtem Gefahrenpotential oder die Nutzung als Lager gefährlicher Güter wie Tanklager oder Chemikalienlager.
- ³ Wird die Fläche nicht für Hochbauten genutzt, kann die Fläche für Parkieren und Erschliessung genutzt werden.

§ 13 Wald

- ¹ Die Waldflächen unterstehen der Forstgesetzgebung (Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991). Eingriffe bedürfen der Zustimmung des Forstamtes beider Basel.
- ² Eingriffe in Waldflächen der Grundwasserschutzzone Hardwald richten sich nach dem Reglement für die Nutzung in der Grundwasserschutzzone Hardwald der Gemeinde MuttENZ und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde MuttENZ.

§ 14 Ökologische Schutzzone

- ¹ Ökologische Schutzzonen dienen der Gliederung der Industrie- und Gewerbezone, dem Schutz der gebietsspezifischen Flora und Fauna, sowie dem ökologischen Ausgleich und der ökologischen Vernetzung.
- ² Ökologische Schutzzonen dürfen weder überbaut, versiegelt oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.
- ³ Sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Überfahrten an frei wählbarem Ort
 - betrieblich erforderliche Einrichtungen wie Befestigungseinrichtungen, Kranenbahn und dergleichen
 - Lagerplatz für Güter mit extensiver Umschlagstätigkeit
- ⁴ Anhang 2 legt die Schutzziele und Beschränkungen fest.

§ 15 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee

- ¹ Die naturnah gestaltete Grünzone mit Allee dient dem Schutz der gebietsspezifischen Flora und Fauna, sowie dem ökologischen Ausgleich und der Biotopvernetzung. Die Allee hat zusätzlich eine Funktion als Sichtschutz.
- ² Die Zone darf weder überbaut, versiegelt oder durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.
- ³ Auf einer Breite von 12.50 Metern ab der östlichen Zonengrenze ist die Nutzung als Parkplatz auf unversiegelter, naturnaher Fläche zugelassen.
- ⁴ Anhang 3 legt die Schutzziele und Beschränkungen fest.

§ 16 Rheinuferzone

¹ Die Rheinuferzone dient als Standort für Umschlagseinrichtungen. Sofern die Umschlagseinrichtungen es erlauben, ist der heutige Zustand zu erhalten und die Biotopvernetzung zu gewährleisten.

² Bauten und Einrichtungen sind nach erfolgter Bereitstellung der Ersatzflächen zugelassen:

- für den Güterumschlag der gewerblichen Schifffahrt
- für die gewerbliche Personenschifffahrt
- für wasserbauliche Schutzmassnahmen
- für bahntechnische Installationen
- für Gleiserweiterungen

³ Anhang 4 legt die Schutzziele und Beschränkungen fest.

§ 17 Bahnbordzone

¹ Die Bahnbordzone dient dem Schutz und naturnahen Unterhalt der für die Biotopvernetzung wichtigen Eisenbahnborde.

² Zugelassen sind Bauten und Einrichtungen, die für den Bahnbetrieb notwendig sind wie Gleiserweiterung, Masten und Fundamente.

³ Anhang 5 legt die Schutzziele und Beschränkungen fest.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Zuständigkeit/Vollzug

¹ Die Leitung der Rheinhäfen überwacht und vollzieht die Vorschriften des Kantonalen Nutzungsplanes Rheinhäfen und ist für die Erfolgskontrolle verantwortlich. Dabei arbeitet sie mit den kantonalen Fachstellen zusammen.

² Jährlich ist auf Einladung der Leitung der Rheinhäfen eine Begehung mit Vertretern der Rheinhäfen, der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft und einer externen Fachperson durchzuführen. Die Begehung soll:

- a. die Umsetzung der Zielsetzungen beurteilen
- b. Massnahmen aufzeigen, wie die Ökologie im Rheinhafenperimeter verbessert werden kann

³ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaft Auflagen zum Naturschutz und zur naturnahen Gestaltung und Nutzung derjenigen Flächen machen, die nicht aus betrieblich oder sicherheitstechnischen Gründen befestigt sein müssen.

⁴ Die Leitung der Rheinhäfen passt ihre Unterhaltsarbeiten den Schutzzielen und Pflegemassnahmen an.

⁵ Die Leitung der Rheinhäfen informiert die Hafenunternehmen regelmässig auf geeignete Art und Weise über die Anliegen des Naturschutzes in den Hafenarealen.

§ 19 Ausnahmen von den Zonenvorschriften

Die Leitung der Rheinhäfen kann der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Zonenreglementes beantragen. Ein Antrag bedarf des Einvernehmens der zuständigen kantonalen Fachstellen und der Standortgemeinden. Im weiteren sind die öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen.

§ 20 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat setzt den Kantonalen Nutzungsplan in Kraft.

E. BESCHLÜSSE UND INKRAFTSETZUNG

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Beschluss Nr. 359 vom 05.03.2002

Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Beschluss Nr. 2064 vom 10.04.2003

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.07.2003

Planaufgabe: 17.07.2003 – 15.08.2003

Vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft in Kraft gesetzt:

Beschluss Nr. 1484 vom 23.09.2003

Publikation der Inkraftsetzung im Amtsblatt

Nr. 40 vom 02.10.2003

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Beschluss Nr. 148 vom 26. April 2019

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2019

Planaufgabe: 17. Mai bis 15. Juni 2019

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt

Beschluss Nr. 240 vom 4. Juli 2019

Publikation im Amtsblatt Nr. 31 vom 02. August 2019

Anhang 1

zu § 5 Erschliessungsanlagen

Im Sinne § 5 Absatz 3 (KNP) werden für Erschliessungsanlagen folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschrieb

- Bahnschotter

Bedeutung

- Biotopvernetzung und Trittsteinbiotop für Pionierarten

Schutzziele

- Erhaltung der Biotopvernetzungsfunktion der Bahnanlagen
- Erhaltung der Randbereiche der Gleisanlagen als Trittsteinbiotope seltener Arten von Pionierstandorten

Beschränkungen und Pflege

- Keine Versiegelungen, ausgenommen Strassenübergänge
- Verhinderung der Verbuschung sowie entfernen von Brombeeren, Waldbeeren und Goldruten
- Beschränkter Herbizid-Einsatz nur in Ausnahmefällen: Ausnahmen bewilligt die Leitung der Rheinhäfen nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle Natur- und Landschaft.

Anhang 2

zu § 14 Ökologische Schutzzonen

Im Sinne § 14 Absatz 4 (KNP) werden für ökologische Schutzzonen folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- a) Kohlesand- und Kohlestaubböden
- b) Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher
- c) extensiv genutzte, blumenreiche Wiesen
- d) Ruderalflächen auf Rheinschotter

Bedeutung der oben genannten Typen

- a) Spezialstandort zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzenarten (insbesondere Arten der Salzkrautgesellschaften)
- b) Sichtschutz, Lebensräume, Fortpflanzungsstätten und Nahrungsplätze von Tieren
- c) Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung
- d) Pionierstandorte mit seltenen Tieren und Pflanzen

Schutzziele für die einzelnen Typen

- a) Schutz und Erhaltung der seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion. Erhaltung der für die Pflanzen lebenswichtigen Bodeneigenschaften (Kohlesand, Kohlestaub). Verhinderung der fortschreitenden Vegetationsentwicklung durch Nutzung als extensives Kohlelager, Wendeplatz o.ä.
- b-d) Schutz und Erhaltung der gebietsspezifischen Flora und Fauna, insb. der Pionierarten auf Schotter-, Sand-, Kohlestaub- und Kohlesandböden.

Beschränkungen und Pflege

- Keine Ablagerung oder Zwischendeponie von Materialien, welche die Bodeneigenschaften verändern (Erd-, Humus, Metalldépôts)
- Entfernen von aufkommenden Bäumen, Sträuchern, Brombeeren, Waldreben, Goldruten und dergleichen. Die Vegetationsentwicklung ist mit periodischen und selektiven Bodenumlagerungen zu verhindern.
- Regelmässige Pflege der Bäume und Sträucher mit periodischem, selektivem Zurückschneiden, Wiesen- und Ruderalflächen 1 - 2 mal pro Jahr mähen; Sträucher sind zu entfernen
- Renaturierung der ökologisch noch wertlosen Flächen als Magerwiesen, Kies- Sand- und Ruderalflächen sowie Sicherstellung einer sachgerechten Pflege.

Anhang 3

zu § 15 Naturnah gestaltete Grünzone mit Allee

Im Sinne § 15 Absatz 4 (KNP) werden für die naturnah gestaltete Grünzone mit Allee folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- a) Einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher
- b) extensiv genutzte, blumenreiche Wiesen
- c) Schotterflächen

Bedeutung

- a) Sichtschutz
- b) Trittsteinbiotope und Biotopvernetzung
- c) Nist- und Nahrungsplatz für Tiere

Schutzziel

- Schutz und Erhaltung der gebietsspezifischen Flora und Fauna

Beschränkungen und Pflege

- a) Regelmässige Pflege der Bäume und Sträucher mit periodischem, selektivem Zurückschneiden.
- b) 1 - 2 mal pro Jahr mähen; entfernen der unerwünschten Sträucher
- c) Die Vegetationsentwicklung ist durch Bodenumlagerungen zu verhindern.

Anhang 4

zu § 16 Rheinuferzone

Im Sinne § 16 Absatz 4 (KNP) werden für die Rheinuferzone folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- Artenreiche Magerwiese mit Fettwiesenbereichen und Ruderalstellen (kleinflächige Kiesstellen) am Rheinufer

Bedeutung

- Standort geschützter Orchideen sowie weiterer seltener Tier- und Pflanzenarten

Schutzziele

- Erhaltung und Förderung der Magerwiese mit ihrer spezifischen Flora und Fauna, insbesondere der Orchideen
- Sicherstellung und Erhaltung der grossräumigen Biotopvernetzung

Beschränkungen und Pflege

- Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Rheinuferzone mit einer Gesamtfläche von 1.15 ha bei Vorhaben im Interesse der Hafennutzung zu nutzen oder zu überbauen, verpflichtet sich das Amt für Raumplanung zusammen mit der Leitung der Rheinhäfen, Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG bzw. §14 NLG im Umfang von mindestens 1.15 ha auf geeigneten Flächen in gleicher ökologischer Qualität zu realisieren. Für die Wahl der Flächen wird auf die Untersuchungsergebnisse der Uni Basel abgestützt.
- Die detaillierten Pflegemassnahmen sind mit einem Pflegekonzept des Amtes für Raumplanung festgelegt.

Anhang 5

zu § 17 Bahnbordzone

Im Sinne § 17 Absatz 3 (KNP) werden für die Bahnbordzone folgende Detailbestimmungen erlassen.

Typenbeschreibung

- Bahnbord der Hafenbahnanlagen

Bedeutung

- Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten
- grossräumige Biotopvernetzung

Schutzziele

- Erhaltung der Böschungen als Lebensraum für die Pflanzenarten von Magerwiesen, von Reptilien sowie von Geburtshelferkröten
- Sichern der grossräumigen Biotopvernetzung

Beschränkungen und Pflege

- Keine Verwendung von Herbiziden
- Neuschaffung geeigneter Unterschlüpfen für Reptilien und Amphibien bei Neuerungs- oder Unterhaltsarbeiten
- Verhindern der Verbuschung durch Entfernen aufkommender Bäume und Sträucher
- 1 - 2 mal jährlich gestaffelt mähen. Die Staffelung ist folgendermassen vorzunehmen:
 - 1. Teil: ab 1. Juni
 - 2. Teil: ab 1. Juli
 - 3. Teil: ab 1. August
- Schnittgut entfernen; fettwüchsige Abschnitte können zweimal geschnitten werden.

§ 20b Orientierender Inhalt

Nachfolgend werden für den Kantonalen Nutzungsplan Rheinhäfen wichtige Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen und Bauvorschriften aufgelistet.

1. Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen des Bundes

1. Raumplanung

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

RPV Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000

2. Forstrecht

WaG Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991

3. Natur- und Heimatschutz

NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Dezember 1966

4. Strassen und Wege

FWG Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985

5. Andere Verkehrs- und Transportlagen

EBG Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957

AnGG Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990

AnGV Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992

6. Umweltschutz

USG Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

LRV Luftreinhalteverordnung zum USG vom 16. Dezember 1985

LSV Lärmschutzverordnung zum USG vom 15. Dezember 1986

VWF Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998

TTV Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten vom 21. Juni 1990

7. Sicherheit

StFV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991

2. Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen des Kantons

1. Raumplanung

RBG Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998

BauG Baugesetz vom 15. Juni 1967

Dekret zum Baugesetz vom 15. Juni 1967

BPV Regierungsratsverordnung über die Baupolizeivorschriften vom 30. Dezember 1968
Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 27. Januar 1969

2. Forstrecht

WaV Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

3. Natur- und Heimatschutz

OHG Kantonaes Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 9. April 1992

NLG Kantonaes Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991

4. Umweltschutz

USG (K) Kantonaes Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991

5. Andere

RHG Rheinhafengesetz vom 30. März 1992

3. Bauvorschriften (Pläne, Reglemente) des Kantons

- Koordinationsplan Kanton Basel-Landschaft 1986, insb. Mutation 1997 /1
- Regionalplan Fuss- und Wanderwege 1:10'000, Teilplan 1.0 und 2.0, Fassung 1992
- Regionalplan Siedlung 1 :25'000, vom 25. Januar 2001
- Generelles Projekt Strassen im Rheintal 1: 1000, Tiefbauamt des Kantons BaselLandschaft, Entwurf, 1976

4. Bauvorschriften (Pläne, Reglemente) der Gemeinde Muttenz

- Reglement für die Nutzung in der Grundwasserschutzzone Hardwald und Grundwasserschutzzonenplan Hardwald 1 :2'000 vom 23. Juni 1992